



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 53 der Tagesordnung

Anwesend: Herr IENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf Banken und gleichgestellte Einrichtungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf alle Banken und gleichgestellte Einrichtungen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Stadt St. Vith der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben.

Unter Banken und gleichgestellten Einrichtungen versteht man die Bank-, Finanz-, Kredit-, Sparinstitute, welche der Kundschaft zugänglich sind, sowie ihre Filialen und Agenturen, ausgenommen die öffentlich zugänglichen Geldautomaten.

Artikel 2: Die Steuer ist von der natürlichen oder juristischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 400,00 € pro Annahmestelle festgesetzt. Unter Annahmestelle ist jeder Ort (Raum, Büro, Schalter) zu verstehen, wo ein Bankangestellter gleichwelches Bankgeschäft für einen Kunden verrichten kann.

Artikel 4: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, bis zum 1. März des Steuerjahres, der Gemeindeverwaltung unaufgefordert eine Erklärung abzugeben mit der zur Besteuerung erforderlichen Angaben. Jede Änderung der so angemeldeten Angaben muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 5: Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Besteuerung von Amts wegen zur Folge.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die in Artikel 3 erwähnte Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 8: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 9: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Gemeinde St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES